

Satzung

zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle) der Kreisstadt Merzig

vom 25. März 1993

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW/-AbfG) vom 27. Sept. 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 03. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Neufassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 03. Mai 2000 (BGBl. I, S. 632), des § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Saarländischen Abfallgesetzes (SabfG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 21. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Kreisstadt Merzig betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Ballern, Flur 11, Parz.Nr. 37/1, 39, 40/1, 269/36, 270/33, eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage für pflanzliche Abfälle (Kompostierungsanlage).

(2) Die Kompostierungsanlage dient der Aufnahme von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien.

(3) Nutzungsberechtigt sind außer der Kreisstadt Merzig selbst alle natürlichen Personen, Gewerbetreibende (Gartenbaubetriebe, Baumschulen) und die Naturlandstiftung Saar, soweit sie ein im Stadtgebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzen.

§ 2 Betrieb der Anlage

(1) Es dürfen nur pflanzliche Abfälle auf der Anlage kompostiert werden. Äste dürfen nur bis zu einem Durchmesser von max. 10 cm angeliefert werden.

(2) Von der Kompostierung ausgeschlossen sind Klärschlämme, Wurzelstöcke, Speisereste, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind.

(3) Die Menge der anlieferbaren Abfälle ist pro Anfuhr auf das Ladevolumen eines PKW oder PKW-Kombi sowie eines für Fahrzeuge dieser Art zulässigen Anhängers beschränkt. Die max. anlieferbare Menge pro Tag ist auf 2 Raummeter begrenzt. Über diese Mengenbegrenzung hinausgehende Anlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Kreisstadt Merzig. Auf Verlangen der Kreisstadt Merzig ist in solchen Fällen (z.B. durch Ortsbesichtigung) nachzuweisen, dass es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die von im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken herrühren.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Kreisstadt Merzig, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung handelt.

(5) Abfälle dürfen auf der Kompostierungsanlage nicht verbrannt werden.

(6) Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel zur Kompostierung verwendet werden.

(7) Die Stadt kann die Annahme von kompostierfähigem Material vorübergehend aussetzen, wenn dies aus betrieblichen Gründen geboten ist.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Kompostierungsanlage untersagt.

§ 4 Anlieferung und Zwischenlagerung

(1) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung der anfallenden Abfälle hat auf den dafür bestimmten Flächen der Kompostierungsanlage zu erfolgen.

(2) den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Kompostierungsanlage sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Innerhalb der Kompostierungsanlage finden für den Kraftfahrzeugverkehr sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 20 km/h festgelegt.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Kompostierungsanlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 6 Eigentumsübertragung

Das angelieferte Schnitt- bzw. Mähgut geht mit der Anlieferung in das Eigentum der Kreisstadt Merzig über, sofern es den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen gemäß § 1 Abs. 5 wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| a) pro angefangenem Raummeter | 4,00 € |
| b) PKW/Kombi (ohne Anhänger) | gebührenfrei |

(2) Zahlungspflichtig ist, wer die Kompostierungsanlage und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt. Ausgenommen hiervon sind Gewerbetreibende, die nachweislich im Auftrage der Stadt kompostierbare Materialien anliefern.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses durch Inanspruchnahme der Kompostierungsanlage. Die Gebühren sind bei der Anlieferung zu entrichten.

§ 8 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht den Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 9

Datum: 1. April 2002

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 1. April 2002
Der Oberbürgermeister
Dr. Lauer